

Mannheim, 30.09.09

Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir hiermit, dass alle unsere Produkte für die Getränkebehandlung GMO-frei sind, sowie, dass bei der Produktion keine gentechnisch veränderten Rohstoffe eingesetzt werden und diese Produkte auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen.

Sie sind damit ausnahmslos n i c h t kennzeichnungspflichtig im Sinne der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 zur Kennzeichnung, Zulassung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel.

Eine Reihe unserer Produkte für die Getränkebehandlung, insbesondere Enzyme, sind als technische Hilfsstoffe zu bezeichnen, die gem. Erwägung Nr. 16 der EU-VO 1829/2003 nicht unter die Definition der Lebensmittel oder Futtermittel fallen und daher auch nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Gerne bestätigen wir Ihnen daher, dass die von uns vertriebenen Hefen, Enzyme und Hefenährstoffe weder „aus“ noch „durch“ GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Art. 2 und Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt sind.

Eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 über von uns vertriebene Hefen, Enzyme und Hefennährstoffe erhalten Sie auf Anfrage.

Wir hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben mit freundlichem Gruß aus Mannheim

M A X F. K E L L E R G M B H

gez. ppa. Dipl.-Kffr. Alice Keller

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.